

Az.: 3 B 420/18
6 L 220/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 20. Mai 2019

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Oktober 2018 - 6 L 220/18 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. April 2018 wird - mit Ausnahme seiner Nr. 1 - angeordnet.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu 1/3 und die Antragsgegnerin zu 2/3.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat im tenorierten Umfang Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Versagung einer Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung durch Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. April 2018 anzuordnen. Im Übrigen, nämlich in Bezug auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenüber der Versagung einer Niederlassungserlaubnis, bleibt die Beschwerde ohne Erfolg.
- 2 Der Antragsteller ist ein im Jahre 1997 geborener türkischer Staatsangehöriger. Er reiste 2009 mit dem notwendigen Visum für einen Familiennachzug zu seinem Vater ins Bundesgebiet ein. Zuletzt wurde ihm ein bis zum 3. Juli 2015 befristeter Aufenthaltstitel erteilt. Am 24. Januar 2015 beantragte er die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und am 27. April 2015 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Im Oktober 2015 meldete er ein Gewerbe als Döner-Imbiss-Betreiber an. Dieses Gewerbe nahm er im März 2016 auf und meldete es im September 2016 ab. Bis zum 30. Juni 2016 erlitt er nach Angabe seines

Steuerbevollmächtigten mit seinem Gewerbe einen Verlust i. H. v. rund 5.200,- €. Zum Juni 2017 nahm er die Tätigkeit eines Pizza-bäckers und Kebabverkäufers auf. Hierzu legte für den Monat Juli 2017 eine Abrechnung mit einem Nettobezug i. H. v. 436,08 € vor. Nachfolgend war er im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung tätig und legte hierzu eine Gehaltsabrechnung für den 7. bis 31. Oktober 2017 vor, wonach er 672,24 € ausbezahlt erhielt. Für den November 2017 wies er ein Nettogehalt von 953,48 € nach. Mit Bescheid vom 6. April 2018 lehnte die Antragsgegnerin seine Anträge ab. Sein Lebensunterhalt sei nicht gesichert und es bestehe zudem im Hinblick auf begangene Straftaten ein Ausweisungsinteresse.

- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen diese ablehnende Entscheidung abgelehnt. Der Widerspruch werde voraussichtlich erfolglos bleiben. Der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis stünde die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 8 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG entgegen. Soweit er sich im Widerspruchsverfahren auf ein neues Beschäftigungsverhältnis im Restaurant M.... mit einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu 8,84 € berufe, stehe der Glaubhaftmachung einer Sicherung des Lebensunterhalts entgegen, dass nach dem Arbeitsvertrag die Vergütung jeweils nachträglich zum Monatsende in bar gezahlt werde. Die Vorlage von Abrechnungen der Brutto-Netto-Bezüge könne deshalb den tatsächlichen Zufluss der Vergütung nicht belegen. Zudem könne sich die Kammer nicht des Eindrucks erwehren, dass es sich hier um ein Gefälligkeitsverhältnis handele. Eine Auszahlung der Vergütung in bar sei absolut verkehrsunüblich. Zudem sei vereinbart, dass eine Probezeit entfalle, die Kündigungsfrist hingegen 12 Monate betrage. Eine Erklärung für eine derart günstige Ausgestaltung zugunsten des Antragstellers sei nicht erkennbar. Zudem könne auch im Wege der Prognose nicht davon ausgegangen werden, dass sein Lebensunterhalt auch in absehbarer Zukunft gesichert wäre. Denn der Antragsteller habe in der Vergangenheit verschiedene Arbeitsstellen von jeweils nur sehr kurzer Dauer innegehabt. In einem solchen Fall komme es für eine positive Prognose der Unterhaltssicherung auf eine zumindest sechsmonatige, ununterbrochene Beschäftigung an, an der es hier fehle. Zudem habe der Antragsteller nur für Mai bis Juli 2018, nicht hingegen für August bis September 2018 Abrechnungen vorgelegt.

Soweit § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorsehe, dass der Lebensunterhalt lediglich in der Regel gesichert sein müsse, ver helfe auch dies dem Antrag nicht zum Erfolg, da ein Ausnahmefall nicht erkennbar sei. Der Antragsteller habe rund die Hälfte seines Lebens in der Türkei verbracht und in Deutschland bisher beruflich nicht nachhaltig Fuß fassen können. Schützenswerte persönliche Bindungen seien nicht dargelegt. Seine bekundete Absicht, eine deutsche Frau heiraten zu wollen, genüge nicht. Ergänzend hat es darauf hingewiesen, dass ein (schwerwiegendes) Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG nicht vorliege. Die Antragsgegnerin stütze ihren Ablehnungsbescheid hierzu ausschließlich auf Vorsatztaten (gefährliche Körperverletzung vom 6. Februar 2015 sowie Diebstahl und Betrug vom 22. Oktober 2015). Insoweit lägen die Voraussetzungen der Regelungen in § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG offensichtlich nicht vor. Insbesondere sei der Antragsteller nicht zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Würde man vor diesem Hintergrund ein (schwerwiegendes) Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG bejahen, würde dies eine unzulässige Umgehung der Regelungen in § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG und der darin vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgenommenen Wertung für den Fall darstellen, dass vorsätzliche Straftaten in Rede stünden.

4 2. Der Beschluss wurde den Bevollmächtigten des Antragstellers am 26. Oktober 2018 zugestellt. Diese legten am 9. November 2018 beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein, die beim Oberverwaltungsgericht am 22. November 2018 einging. Mit Schreiben vom 29. November 2018 wies der Senat diese darauf hin, dass die Beschwerde unzulässig sein dürfte, da sie nicht binnen eines Monats ab Zustellung des angefochtenen Beschlusses begründet wurde. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 übersandte das Verwaltungsgericht dem Senat einen Beschwerdebegündungsschriftsatz des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 22. November 2018 gerichtet an das Sächsische Oberverwaltungsgericht.

5 Mit Schreiben vom 30. November 2018 beantragt dieser, dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Begründung der Beschwerde zu bewilligen. Der Bevollmächtigte habe den Begründungsschriftsatz am 22. November 2018 gefertigt. Dieser sei am Nachmittag des 26. November 2018 versandfertig gewesen, da erst am Vormittag sämtliche Unterlagen zum Beleg der

Zahlungseingänge beim Antragsteller vorgelegen hätten. Seit dem Nachmittag des 26. November 2018 sei bis 18:30 Uhr keine Fax-Verbindung zum Beschwerdegericht aufbaubar gewesen. Die Verbindung sei nach so kurzer Zeit abgebrochen, dass selbst ein fehlerausweisender Sendebericht nicht zustande gekommen sei. Der Bevollmächtigte habe daher den Schriftsatz mit nach Hause genommen und von dort ab 21:00 Uhr vergeblich Sendeversuche unternommen. Auch von dort sei kein Verbindungsaufbau möglich gewesen. Er habe sein Fax-Gerät bis Mitternacht automatisch, aber ohne Erfolg weiter laufen lassen. Nachdem er um 23:30 Uhr festgestellt habe, dass die Übermittlung weiterhin fehlgeschlagen sei, habe er versucht, den Schriftsatz über das von ihm zum Versand noch nicht genutzte beA-Postfach zu bewirken. Jedoch seien weder das Sächsische Obergerverwaltungsgericht noch andere Gerichte in Bautzen über das beA-Postfach adressierbar gewesen. Er habe sich dann entschlossen, den Schriftsatz über dieses Postfach an das Verwaltungsgericht Chemnitz zu senden, was gelungen sei. Auf Nachfrage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht am folgenden Tag sei seiner Mitarbeiterin mitgeteilt worden, dass der gerichtliche Telefonanschluss technisch umgestellt worden und es vermehrt zu Verbindungsproblemen mit Faxgeräten der Anwaltschaft gekommen sei.

- 6 Zur Begründung seiner Beschwerde führt er aus, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Arbeitsverhältnis mit dem Restaurant um eine Gefälligkeit handele. Der Arbeitsvertrag entspreche den türkischen Gepflogenheiten. So werde dem Bargeld in der Türkei eine viel höhere Bedeutung als in Deutschland zugeschrieben. Es sei auch unter türkischen Landsleuten nicht unüblich, eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zu vereinbaren. Zudem sei es für türkischstämmige Geschäftsleute in C..... nicht einfach, geeignetes Personal zu finden. Deshalb hätten der Antragsteller und sein Arbeitgeber im Rahmen der nach türkischen Gepflogenheiten gelockerten Vertragsverhandlungen vereinbart, dass die ordentliche Kündigungsfrist für den Arbeitgeber 12 Monate betrage. Dies spreche für die Ernsthaftigkeit des Arbeitsverhältnisses. Im Hinblick auf den Wechsel der Arbeitsstellen in der Vergangenheit führt er aus, es sei auch für Deutsche nicht unüblich, zunächst verschiedene Bereiche der Berufstätigkeit auszuprobieren, um letztlich sein Interessengebiet zu finden. Das Verwaltungsgericht habe die Auffassung vertreten, dass eine prognostische Sicherung des Lebensunterhalts durch eine mindestens sechs Monate andauernde und ununterbrochene Beschäftigung belegt sein

müsse. Hiervon ausgehend hätte die Prognose aber zu seinen Gunsten ausgehen müssen, da er seit April 2018 ununterbrochen seiner Erwerbstätigkeit in dem Restaurant nachgehe. Anders als das Verwaltungsgericht meine, seien auch die Abrechnungen für April, August und September 2018 und damit für insgesamt sechs Monate eingereicht worden. Der tatsächliche Zufluss des Geldes werde durch die eingereichten Kontoauszüge belegt. Zugleich würden die Abrechnungen von April bis Oktober 2018 - z. T. erneut - eingereicht, nebst einer Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Antragsteller auch zukünftig angestellt sei und seine Vergütung erhalten werde. Zudem liege ein Ausnahmefall vor, der die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG entfallen lasse. Seine Eltern und seine drei Schwestern dürften sich aufgrund ihnen erteilter Niederlassungserlaubnisse unbefristet in Deutschland aufhalten. Im Fall eines erfolglosen Antrags müsste er allein in die Türkei zurückkehren, wo sich keine weiteren Familienmitglieder aufhielten. Er sei seit seinem neunten Lebensjahr in Deutschland aufgewachsen und habe keinerlei Bezug mehr zur Türkei. Mit Schriftsätzen vom 3. Januar und 26. Februar 2019 legt er Kontoauszüge und Lohnabrechnungen für die Monate November und Dezember 2018 sowie Januar 2019 vor.

- 7 Zu dem Brandanschlag auf das Restaurant am 18. Oktober 2018, aufgrund dessen das Lokal bis heute geschlossen ist, trägt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26. Februar 2019 vor: Die Wiederherstellung des Restaurants sei angelaufen, seine Wiedereröffnung für Mitte 2019 geplant. Daher sei es für den Inhaber unabdingbar, seine bisherigen Mitarbeiter durch Fortzahlung des Gehalts weiter zu halten. Dieser habe geltend gemacht, im Fall von Entlassungen im Zeitpunkt der Wiedereröffnung ohne fähiges Personal dazustehen, was eine Wiedereröffnung ausschließen würde. Der Inhaber sei zur Lohnfortzahlung auch in der Lage. Dieser habe von der Versicherung für den entstandenen Schaden bereits € erhalten, wodurch ihm auch die Lohnfortzahlung ermöglicht werde. Sein Lebensunterhalt sei damit offensichtlich gesichert. Ergänzend führt er aus, weshalb kein Ausweisungsinteresse bestehe, insbesondere weil es an einer nach § 53 AufenthG erforderlichen Abwägung fehle.
- 8 3. Der Antrag des Antragstellers auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung seiner Beschwerde hat Erfolg. Der Antragsteller hat die Begründungsfrist unverschuldet versäumt.

- 9 Nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, wenn sie - wie hier - nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen (§ 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Da der Beschluss des Verwaltungsgerichts den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 26. Oktober 2018 zugestellt worden ist, endete die Frist zur Begründung der Beschwerde am 26. November 2018 (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Die Begründung ging hingegen erst mit Übersendungsschreiben des Verwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2018 am 7. Dezember 2018 bei Oberverwaltungsgericht ein. Mit am 10. Dezember 2018 elektronisch eingehendem Schriftsatz vom 30. November 2018 hat der Antragsteller einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt.
- 10 Bei Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Das ist hier geschehen. Auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung des Antragstellers in die am 26. November 2018 abgelaufene Beschwerdebegründungsfrist sind erfüllt.
- 11 War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 60 Abs. 1 VwGO). Ein Verschulden liegt vor, wenn der Betroffene hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten und ihm nach den Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 60 Rn. 9). Im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags sind die für die Wiedereinsetzung wesentlichen Umstände substantiiert und schlüssig darzulegen. Der Darstellung muss sich entnehmen lassen, dass die Fristversäumung auch bei Anwendung der entsprechenden Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können (BVerwG, Beschl. v. 6. Dezember 2000, Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 236 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 17. November 2011 - 5 A 62/09 -, juris Rn. 2).

- 12 Die gesetzlich eingeräumten Rechtsmittelfristen dürfen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bis zum letzten Tag und in diesem Rahmen auch bis zur äußersten Grenze ausgeschöpft werden (Beschl. v. 1. Dezember 1982 - 1 BvR 607/82 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Allerdings trifft den Rechtsmittelführer bei voller Ausschöpfung der Frist eine erhöhte Sorgfaltspflicht, darauf zu achten, dass die Übermittlung noch rechtzeitig und wirksam innerhalb der Frist erfolgt (BVerwG, Beschl. v. 24. Juni 1982 - 3 B 27/79 -, juris Rn. 10). Der Nutzer eines Faxgeräts leistet das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung, wenn er ein anerkanntes Übermittlungsmedium wählt und ein funktionsfähiges Sendegerät richtig nutzt. Er muss zudem so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnen, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss bis 24:00 Uhr zu rechnen ist. Dabei ist - zusätzlich zu der absehbaren Übermittlungsdauer des zu faxenden Schriftsatzes nebst Anlagen - in jedem Fall ein zeitlicher Sicherheitszuschlag von 20 Minuten einzuhalten und innerhalb der einzukalkulierenden Zeitspanne die Übermittlung wiederholt zu versuchen (BVerfG, Beschl. v. 23. Dezember 2016 - 1 BvR 3511/13 -, juris Rn. 3 zu Verfahren vor dem BVerfG; BSG, Beschl. v. 15. März 2018 - B 10 ÜG 30/17 C -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 13 Hiervon ausgehend hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers rechtzeitig mit der Übermittlung des Beschwerdebeurkundungsschriftsatzes begonnen, so dass die Frist ohne Verschulden versäumt worden ist. Er hat durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung seiner Mitarbeiterin glaubhaft gemacht, dass diese bereits am Nachmittag des 26. November 2018 vergeblich versucht hat, den Schriftsatz per Fax zu übermitteln und dies bis 18:00 Uhr nicht gelang, weil eine Verbindung nicht hergestellt werden konnte. Der Bevollmächtigte hat für den nachfolgenden Zeitraum anwaltlich versichert, dass er bis 24:00 Uhr vergeblich zunächst einen Faxversand und sodann auch vergeblich eine Übermittlung über sein - ihm in der Benutzung noch nicht vertrautes - beA-Postfach versucht hat. Dies hat er nachvollziehbar und im Einzelnen dargelegt. Dass es in jenem Zeitraum immer wieder zu Verbindungsproblemen zwischen auswärtigen Faxgeräten und dem des Oberverwaltungsgerichts gekommen ist, hat die hiesige Mitarbeiterin der Poststelle auf Nachfrage des Senats bestätigt.

- 14 Die einmonatige Frist zur Nachreichung der Beschwerdebegründung und Darlegung der Wiedereinsetzungsgründe aus § 60 Abs. 2 VwGO wurde schließlich gewahrt.
- 15 4. Das Beschwerdevorbringen veranlasst eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im tenorierten Umfang.
- 16 Das Vorbringen stellt die entscheidungstragende Auffassung des Verwaltungsgerichts ernsthaft in Frage, dass eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG - wie auch die parallel beantragte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis - daran scheitert, dass der Lebensunterhalt des Antragstellers nicht gesichert erscheint.
- 17 Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert, wenn dieser ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Unerheblich ist, ob „schädliche“ öffentliche Mittel, zu denen insbesondere die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gehören, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Nach dem gesetzlichen Regelungsmodell kommt es nur auf das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs an, da dann auch eine Inanspruchnahme dieser Mittel zu erwarten oder jedenfalls nicht auszuschließen ist (BVerwG, Urt. v. 26. August 2008 - 1 C 32.07 -, juris Rn. 21). Das in § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zum Ausdruck kommende grundlegende staatliche Interesse an der Vermeidung neuer Belastungen für die öffentlichen Haushalte (BT-Drs. 15/420, S. 70) verlangt zudem die nachhaltige Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Eine punktuelle Betrachtung der jeweils aktuellen Situation genügt deshalb nicht. Der Tatrichter hat sich in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) davon zu verschaffen, dass der Ausländer aufgrund realistischer Annahmen und konkreter Dispositionen dauerhaft nicht auf öffentliche Mittel angewiesen sein wird (BVerwG, Urt. v. 18. April 2013 - 10 C 10.12 -, juris Rn 24; SächsOVG, Beschl. v. 3. Juli 2018 - 3 D 11/18 -, juris Rn. 12).
- 18 Das Verwaltungsgericht hat den Lebensunterhalt des Antragstellers als ungesichert angesehen, da nach seinem Arbeitsvertrag mit dem Restaurant eine Barauszahlung

zum Monatsende vorgesehen sei, so dass Abrechnungen der Brutto-Netto-Bezüge keinen tatsächlichen Zufluss der Vergütung belegen könnten. Zudem hat es zum Nachweis einer dauerhaften Unterhaltssicherung den Nachweis einer mindestens sechs Monate ununterbrochenen Beschäftigung verlangt, der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht geführt worden sei. Diese Bedenken konnte der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen ausräumen. Er hat für den Zeitraum von April 2018 bis Januar 2019 Monatsabrechnungen der Brutto-Netto-Bezüge vorgelegt. Danach betrug sein monatliches Nettoeinkommen ab Mai 2018 gut 1.100,- € netto. Darüber hinaus hat er Kontoauszüge vorgelegt, welcher den Eingang der Lohnzahlungen belegen. Vorgelegt hat er zudem eine schriftliche Zusicherung seines Arbeitgebers, dass sein Lohn auch über Oktober 2018 - also ungeachtet der vorübergehenden Schließung des Restaurants infolge eines Brandanschlags - gezahlt werde. Zur Glaubhaftmachung einer finanziellen Leistungsfähigkeit seines Arbeitgebers hat er eine Mitteilung von dessen Versicherung vorgelegt, demnach als Ausgleich für den Brandschaden Abschlagszahlungen i. H. v. bisher € an ihn ausgezahlt wurden. Die Antragsgegnerin ist bei ihrer Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts von einem Bedarf des Antragstellers i. H. v. 409,- € ausgegangen. Selbst wenn hierbei eine bisher nicht berücksichtigte Verpflichtung zu einer Mietzahlung mit ansetzen würde, wäre für den Zeitraum ab Mai 2018 bis Januar 2019 eine Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen.

19 Fraglich ist hingegen, ob dem Verlängerungsanspruch des Klägers ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG entgegengehalten kann, wie es die Antragsgegnerin in ihrem angefochtenen Bescheid getan hat. Im Hinblick auf die dem Antragsteller vorgehaltenen Vorsatzstraftaten hat das Verwaltungsgericht gemeint, dass der Antragsteller insbesondere zu keiner Jugendstrafe von mindestens einem Jahr auf Bewährung verurteilt worden sei und deshalb bei Bejahung eines Ausweisungsinteresses eine unzulässige Umgehung der Regelungen in § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG vorliegen würde.

20 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Dabei ist unerheblich, ob ein allgemeines nach § 53 Abs. 1 AufenthG oder ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt oder ob die Voraussetzungen einer

Ausweisung insgesamt vorliegen (SächsOVG, Beschl. v. 7. Januar 2019 - 3 B 177/18 -, juris 5; Beschl. 3. Juli 2018 - 3 D 11/18 -, juris Rn. 7; BayVGH, Urt. v. 9. Dezember 2015 - 19 B 15.1066 -, juris Rn. 23; VGH BW, Beschl. v. 25. August 2015 - 11 S 1500/15 -, juris Rn. 9; Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 5 AufenthG Rn. 48).

- 21 Nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG wiegt das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 AufenthG schwer, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist. Die Vorschrift ist dahin zu verstehen, dass ein Rechtsverstoß nur dann unbeachtlich ist, wenn er vereinzelt und geringfügig ist, andererseits aber immer dann beachtlich ist, wenn er vereinzelt, aber nicht geringfügig oder geringfügig, aber nicht vereinzelt ist (SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2018 - 3 A 756/18 -, juris Rn 33; zu § 46 Nr. 2 AuslG: BVerwG, Urt. vom 18. November 2004 - 1 C 23.03 -, juris Rn. 21; Urt. v. 24. September 1996 - 1 C 9.94 -, juris Rn. 19).
- 22 Der Begriff der Geringfügigkeit erfordert eine wertende und abwägende Beurteilung, insbesondere der Begehungsweise, des Verschuldens und der Tatfolgen. Eine vorsätzlich begangene Straftat ist grundsätzlich nicht geringfügig (SächsOVG, a. a. O. sowie Beschl. v. 18. Mai 2017 - 3 B 297/16 -, juris Rn. 7; zu § 46 Nr. 2 AuslG 1990 vgl.: BVerwG, Urt. v. 24. September 1996 a. a. O. Rn. 19; OVG LSA, Beschl. v. 28. Juli 2014 - 2 L 91/12 -, juris Rn. 27; Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt a. a. O. § 54 Rn. 80). Nur unter engen Voraussetzungen kann es bei vorsätzlich begangenen Straftaten Ausnahmefälle geben, in denen der Rechtsverstoß als geringfügig zu bewerten ist. Als geringfügige Verstöße kommen grundsätzlich Straftaten in Betracht, die zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO geführt haben oder wenn besondere Umstände des Einzelfalls zu der Bewertung führen, dass es sich um einen geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. November 2004 - 1 C 23.03 -, juris). Zu dieser Beurteilung kann auf die in § 87 Abs. 4 Satz 3 AufenthG geregelte Beschränkung der Mitteilungspflichten sowie auf die in Nr. 55.2.2.3.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu § 55

festgelegten Geringfügigkeitsgrenzen (Bagatelldelikte) zurückgegriffen werden, die Verurteilungen wegen einer Straftat von bis zu 30 Tagessätze erfasst.

- 23 Nach wohl überwiegender Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung ist der Anwendungsbereich des § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch dann eröffnet, wenn das Strafmaß bei einem Verstoß gegen Strafvorschriften nicht das in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG genannte Mindestmaß erreicht (OVG NRW, Beschl. v. 11. Januar 2019 - 18 A 4750/18 -, juris Rn. 6 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2017 - 13 LA 134/17 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 19. September 2017 - 10 C 17.1434 -, juris Rn. 8; OVG LSA, Beschl. v. 10. Oktober 2016 - 2 O 26/16 -, juris 9 ff.). Unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung wird für diese Auffassung geltend gemacht, dass § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG eine Auffangfunktion zukomme (OVG NRW, a. a. O. Rn. 8 m. w. N.). Im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfolge eine ggfs. erforderliche Abwägung mit dem privaten Bleibeinteresse (erst) bei der Frage, ob eine Abweichung vom Regelfall i. S. v. § 5 Abs. 1 AufenthG vorliege (OVG NRW, a. a. O. Rn. 12 f. m. w. N.). Der Senat hat diese Frage bisher noch nicht abschließend, insbesondere nicht in einem Hauptsacheverfahren geklärt.
- 24 Für das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes scheint es ihm im Rahmen einer Interessenabwägung geboten, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers im Hinblick auf die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Hierfür spricht, dass die angeführten Straftaten sämtlich nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wurden. Dabei lässt sich der Begründung zu seiner jüngsten Verurteilung durch Urteil des Amtsgerichts C..... vom 20. Juni 2017 - jug (3) - entnehmen, dass der Antragsteller zum Tatzeitpunkt eher einem Jugendlichen als einem Erwachsenen gleichzustellen gewesen sei und das Strafmaß von 20 Stunden gemeinnützer Arbeit nebst Rückzahlung von 500,- € an die Geschädigte als ausreichend für eine erzieherische Wirkung angesehen wurde. Auch seine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung nach Jugendstrafrecht bewegt sich am unteren Rand der möglichen Strafen und sah lediglich zwei Freizeitarreste nach § 16 JGG als veranlasste Strafe an. Zugunsten des Antragstellers spricht zudem, dass er bereits 2009 legal zum Familiennachzug zu seiner Familie nach Deutschland einreiste und sowohl seine Eltern als auch seine Geschwister hier leben.

Es könnte deshalb gerechtfertigt sein, die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers für den Zeitraum von einem Jahr zu verlängern und dann zu prüfen, ob - wie derzeit zu erwarten - der Antragsteller dauerhaft in der Lage war und weiterhin sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten und zudem ein straffreies Leben zu führen.

25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO und trägt dem Maß des jeweiligen Obsiegens Rechnung.

26 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahrens beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 und Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp